

**157/123** [1658 Juni 29. nach]

## Schreiben über die verschiedenen Verhandlungen mit den Grafen von Hohenems wegen rechtlicher Angelegenheiten im Rheintal

**A** «Hoch und wolgeachte, woledel, gestrenge, fromme, fürsichtige, ehrsamme, wolweyse, genädige und gebietende etc. herren, herren etc.

Die fundament und gründe, von unss auch vormalen vor ewer ehksam, weissheit genad und herrlichkeit, eyngelegt und vorgebracht, über das vermeynte fidei comiss des h. graffen Casparn von Hohen Embss [= Kaspar von Hohenems], sind solcher wichtigkeit und stärke, dass wir im geringsten nicht zweiffeln, dass selbige durch des herren graffen [= Karl Friedrich von Hohenems] schlipfferige eynwürffe können oder mögen widerfochten und rechtmässiger weyse widerleget werden; und sonderlichen in dem articulo die legitimam belangende etc. Da der h. graff in dem letzten seinem getruckten wercke, vom 26. augsten [1657]<sup>1</sup> angemercket, alss habe der h. graff Hanniball [= Jakob Hannibal II. von Hohenems] die legitimam gegen den h. graffen Casparn auffgehbt, und derselbigen renunciert; welche renunciacion an unnd für sich selbst ipso jure nulla, und ungültig, weilen die selbigen, schon zuvoren consumiert und den creditoren schuldig; und also nicht mehr in seiner willkur und disposition ware, und ist auch zubeherzigen, dass er solches propter reverentiam patris gethan hatte.

Eben durch dise procedur erzeiget und gibt gedachter h. graff Carl Friderich mehr alss genugsam an tage vitium male fidei et fraudis peremitatae, weilen der h. graff Caspar selbst solecitiert und gebetten solch anligen seinem sohne [= Jakob Hannibal II. von Hohenems] zuthun, auch das ansehen unnd autoritet lobl[ichen] gemeiner 3 Pünthen [= Bünden] darzu gebrauchet, wie auss seinem schreiben des 5<sup>ten</sup> meyens 1621 zusehen, welche se [!] schreibens der h. graff Carl Friderich in seinem getruckten wercke im geringsten keine meldung gethan, zu dem ende disem so starcken grunde zuentflihen, ob er schon desselbigen wissent ware, und eine copley gedachten schreibens in seiner cantzley gefunden, wie wir von einem der seinigen wahrhaftig berichtet. Warauss abzunemmen, dz er sich selbst durch eigene seine waffen schläget.

Beynebent auch dass er sich mit den h. lobl. statt St. Gallen, in einen [//] verkauffs tractat eyngelassen, der höffen Hasslach [= Haslach] und Widnaw [= Widnau], dardurch er dem vermeynten fidei einen grossen und mächtigen abbruch gethan, in deme er darauff etlichen unterschiedlichen creditoren seines h. vattern [= Jakob Hannibal II. von Hohenems] seel. hochsteigende summen zubezahlen assigniert.

Ess kan auch im geringsten diese aussflucht ihm nichts fruchten, da er vermeldet dass bey auffrichtung des fidei commiss der h. graff Caspar seel. keine schulden gehabt, und deswegen bevollmächtigt gewesen, mit dem seinigen nach seinem eigenen belieben umzugehen und zu disponieren. Aber diss nach billichkeit zuthun, solte er zum ersten des sohnes [= Jakob Hannibal II. von Hohenems] habende schulden ausgelöscht und bezahlet haben, welche in honorem familiae auffgerichtet, er solche auch in deme sein eigen gemacht, in deme er seine eynwilligung darzu gegeben, und wie droben vermeldet gemeine 3 Pünthe darzu ersuchet.

Dass er auch vermeldet gedachtes fidei commiss seye von den hochlobl. orthen bestähtigt, und deswegen kräftig seyn solle, ist erstlichen zubeobachten, dass unsere schulden vor auffgerichtetem fidei commiss gemacht worden; es werden auch unzweiffentlich die lobl. ortt für das andere nicht vermeynt haben, dass ein solches giff zu nachtheil dess dritten darhinder verborgen ligen solte; in deme in allen und jeden tractaten bona fides erfordert wirt, wo aber solcher mangelt, fället an und für sich selbst eine jede handlung zu grunde, unnd vergleicht sich billichen einem leibe ohne seele.

Beyneben wollen wir vollkommenlichen beweysen und wahr machen, dass wir in unserer deductions schrift von 29. versienen junii [1658]<sup>2</sup>, die warheit geredt, dass nammlichen die herren graffen von Embss von ihro keyss[erlich] majestät [= Ferdinand III.] seyen contennieret worden den 12. octobris, a<sup>o</sup> 1652 eine schulde dem convent S. Augustini zu Wien zubezahlen, welche schuldt auch zuvor vor dem vermeynten fidei commiss auffgerichtet were. [//]

Der herr graff thut auch in seinem truckte keine evacuations unnd refutations meldung, dass er unterschiedliche silbergeschmeidt unnd kleindien alieniert und verkaufft, wie auch die graffschafft Gallara [= Gallarate] umb m/34 silberkronen, welche graffschafft auch under dem fidei commiss, wie wir von einem der seinigen vernommen, gehörig seyn solle. Über das ein capital von m/55 gulden auff der salzpfannen zu Hall; welches alles wie vermeldet under das fidei commiss gehörig; als dass vil und macherley veränderungen, ohne rechtmässige conversion beschehen.

Gleichfahls widerfichtet und refutiert er auch in keinerley weysse, dass nammlichen er selbst und sein h. bruder [= Franz Wilhelm I. von Hohenems] unsere anforderungen confirmiert, ratificiert und approbiert, durch eigne ihre brieff und sigel, die schulden ihr eigen gemacht, und zum theil in bezahlung derselbigen eyngetreten, die vollkommne bezahlung auch zuthun biss a<sup>o</sup> 1652 wie auss eignem ihrem schreiben zusehen, versprochen, und zuvor niemalen gewidriget; und ist diss under anderen unseren gründen nicht der geringste.

Dass die action des crediti realis und personalis seye, nach belieben ist eine solche meynung, waran die rechtsgelehrten im geringsten nicht zweiffeln, weilien die obligationen in welchen alle gütter etc. nichts aussgenommen etc. verpfendet und verschrieben, nichts ausschliessent, weren derhalben solche clausula überflüssig und nicht zumelden. Zu bestähtigung dessen, hat ihr keyss. m. unss auch im geringsten nicht widersprochen, da wir unsere zuflucht zu e.e.w.g.h. tribunal genommen, wegen der gütteren zu Hasslach und Widnaw. Ohnangesehen die kräfttigiten instanzen des h. graffen in contrarium, durch g. seiner memorialen, darauss abzunehmen, dz ihr keyss. m. billich seyn befunden unsere action und den genommenen recurs, an die hochlobl. ortt, da sich auch gedachte keyss. m. gewidriget etwan dem zu Reineckh [= Rheineck] erhaltenen executions aussspruch<sup>3</sup> zu derogieren, daharo zuschliessen, dz auch ihr keyss. m. unsere pretensionen billich seyn befunden. [//]

Der herr graff vermeynet auch die finsterniss für das helle tageliecht anzusehen machen, in occurentz der keyss. mht. decreten, über seine eyngelegte vilfaltige memorialen, (welche wir zu theil bey handen haben) auss welchen e.e.w. etc. werden sehen und abnehmen können die warheit dessen so wir vermeldet und geschrieben.

Der h. graff thut auch gleichfahls meldung in seinem getruckten dess 26. augsten fol. 12 dass er nammlichen die restitutionem in integrum respectu minoritatis von den hochlobl. ortten nicht gesucht: Nichtsdestoweniger in dem vorhergehenden vom 9. augsten will er sich selbigen behelffen, unsere so klar und augenscheinlich fundament zuwiderfechten, dass er und sein h. bruder [= Franz Wilhelm I. von Hohenems] die schuld ihres herren vatters [= Jakob Hannibal II. von Hohenems] seeligen, a<sup>o</sup> 1649 und 1650 ihr eigen gemacht, mit brieff und sigel bekräftiget etc. und vermeldet dz solches auss schwachheit und mangel verstands und alters. Da er doch verheürathet, kinder gezeüget, sich auch 4 jahr zuvor nammlichen a<sup>o</sup> 1646 seines abwesenden h. brudern vogt seyn, angeben, wie auss eigenem feinem schreiben zusehen, alss dz er auff einmal nicht minor und vogt seyn konte, wie wir vormalen e.e.w. schriftlichen weitläuffig vermeldet<sup>4</sup>, und mit satten gründen werden beweysen können.

Diss aber ist verwunderlich, dz über den articulum da wir vermeldet dz die h. graffen zu theil in die bezahlung eyngetreten, und fl. 6600 bezahlet; disen so wichtigen grunde, dz sie nammlichen die schuldt ihr eigen gemacht, gut erkennt, etc. dasselbige jetzunder under dem schein unnd nammen einer verehrung zuverbergen meynet. Wie auss seinem getruckten vom 9. augsten fol 29. zusehen; da solches aber an ein theil der bezahlung erleget, wie auss brieff und sigel wirt zusehen seyn, dz sie solches an bezahlung gegeben. Und wie vermeldet ihres h. vattern [= Jakob Hannibal II. von Hohenems] schulden ihr

eigen gemacht, mit ausstrucklichen wortten (alles getrewlich und ohne gefehrde) welches aber nicht beschihet. Ist sich also nicht [//] genugsam solcher ungereimbten sachen, und von einer solchen vermeynten freygebigkeit zuverwunderen.

Dass fundament so der h. graff eynführet, über die disposition der erbeynung, ist nichtig und ungültig, weilen dieselbige allein mit dem hochlobl. hauss Österreich [= Österreich], und nicht mit dem Reiche [= Römisches Reich Deutscher Nation], (dessen sich der h. graff ein mitglied nennet) auffgerichtet worden. Eben dises grundes praevalierte sich auch der h. graff Caspar gegen den h. pünthneren in seinen vormal gebrauchten repraesalien. Auss diesem allen erscheinet sich klärlichen dass der herr graff Carl Friderich anders nichts suchet, alss unss durch seinen anhang, ansehen und autoritet, so er in dem Reich hat, zuundertrucken, ohne betrachtung seiner eigenen reputation und seelen heile seiner herren vorfahren.

Sonsten sind seine getruckte wercke mit stechigen und offtwiderholten kunstworten angefüllet, warauff wir auff alles und jedes der geliebten kürtze halb nicht antwortten wollen, damit wir die ohren und gemüther e.e.w.g.h. nicht weiters belästigen müssen. Hoffent also es werden ihnen e.e.w.g. und h. genädig belieben lassen, unss wie bissanharo beschehen, lauth angebohrner ihrer gerechtigkeit und billichkeit, auch unserer habenden rechten zuerhalten, und die schon ertheilte decreten nochmalen bekräftigen und bestähtigen, dessen wir unzweiffelter hoffnung leben. Unterdessen wollen wir auch Gott den allmächtigen von hertzen anruffen und bitten, dz er e.e.w. etc. sambt und sonders genädigst erhalten, beglücken und beseeligen wolle.»<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Die erwähnte Schrift ist eine von mehreren von Karl Friedrich von Hohenems veröffentlichten Berichten und Klageschriften über seine Verhandlungen mit den VIII Orten, vgl. EA VI 1, 1243, Art. 159-160.

---

<sup>2</sup> Es handelt sich hier um die anlässlich der Tagsatzung vom 7. Juli 1658 in Baden vorgetragene Deduktion von Johann Heinrich Waser, Heinrich Fleckenstein, Anton von Cleric und Johann Anton Arnold, vgl. EA VI 1, 1243, Art. 160 und EA VI 1, 427 (Nr. 251).

---

<sup>3</sup> Vergleichs-Konferenz betreffend den Streit mit dem Grafen Karl Friedrich von Hohenems vom 21./31. August 1654 in Rheineck, vgl. EA VI 1, 232 (Nr. 129).

---

<sup>4</sup> Damit ist wahrscheinlich Zurlaubiana AH 157/137 gemeint, das von der gleichen Hand verfasst ist, wie das vorliegende Dokument.

---

<sup>5</sup> Zu den rechtlichen Angelegenheiten im Rheintal s. EA VI 1, 1239 ff. - Zu diesem Thema gibt es in den «Acta Helvetica» etliche Dokumente, s. etwa Zurlaubiana AH 157/138.

---

AH 157, Bl. 252-255 • Bl. 254<sup>v</sup> und 255 leer.  
Kopie.

---